

AMTSBLATT

G 1292

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

181. Jahrgang

Ausgegeben in Düsseldorf, am 17. Juni 1999

Nummer 24

**B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen
der Bezirksregierung**

- 194 Genehmigung einer Stiftung („Paul- und Maria-Sauret-Stiftung der Lebenshilfe Unterer Niederrhein e.V.“). S. 127
- 195 Genehmigung einer Stiftung („Prälat-Johannes-Knauf-Stiftung“). S. 128
- 196 Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises (Polizeimeisterin Tanja Zimmer). S. 128

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

- 197 Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Morsbaches und seiner Nebengewässer. S. 128

**C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen
anderer Behörden und Dienststellen**

- 198 Aufgebot von Sparurkunden (Nrn. 121 181 598 und 150 143 634). S. 129

Beilage: 10 Karten

B.
**Verordnungen,
Verfügungen und Bekanntmachungen
der Bezirksregierung**

Allgemeine Innere Verwaltung

- 194 **Genehmigung
einer Stiftung**
(„Paul- und Maria-Sauret-Stiftung
der Lebenshilfe Unterer Niederrhein e.V.“)

Bezirksregierung
15.2.1-St.702

Düsseldorf, den 7. Juni 1999

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat am 27. 5. 1999 die „Paul- und Maria-Sauret-Stiftung der Lebenshilfe Unterer Niederrhein e.V.“ mit Sitz in Rees gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 3 StiftG NW genehmigt.

Abl. Reg. Ddf. 1999 S. 127.

195 **Genehmigung
einer Stiftung**
(„Prälat-Johannes-Knauf-Stiftung“)

Bezirksregierung
15.2.1-St.744

Düsseldorf, den 8. Juni 1999

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat am 27. 5. 1999 die „Prälat-Johannes-Knauf-Stiftung“ mit Sitz in Oberhausen gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 3 StiffG NW genehmigt.

Abl. Reg. Ddf. 1999 S. 128.

196 **Ungültigkeitserklärung
eines Dienstausweises**
(Polizeimeisterin Tanja Zimmer)

Bezirksregierung
25.3.2-1504

Düsseldorf, den 8. Juni 1999

Der Dienstausweis Nr. 503/00254 der Polizeimeisterin Tanja Zimmer, geborene Awe, ausgestellt am 30. April 1996 durch das Polizeipräsidium Wuppertal, ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 1999 S. 128.

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

197 **Festsetzung des
Überschwemmungsgebietes des
Morsbaches und seiner Nebengewässer**

Bezirksregierung
54.12.04

Düsseldorf, den 2. Juni 1999

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Neufestsetzung des Überschwemmungsgebietes des Morsbaches und seiner Nebengewässer Diepmannsbach, Leyerbach, Müggenbach und Gelpe in den Stadtgebieten Remscheid und Wuppertal

Das bisher gültige Überschwemmungsgebiet des Morsbaches und seiner genannten Nebengewässer mußte infolge von Ausbaumaßnahmen und anderen Abflußveränderungen neu festgesetzt werden.

Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes sind vom Staatlichen Umweltamt Düsseldorf auf der Grundlage eines hundertjährigen Hochwasserereignisses, Geländemessungen und den daraus errechneten Wasserspiegellagen ermittelt worden.

Aufgrund des § 32 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG -) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 12. November 1996 (BGBl. I S. 1695) und den §§ 112 bis 114 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG NW -) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NW. S. 926) i.V.m. §§ 25 und 27 Abs. 2 und Abs. 3 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG -) vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528/SGV. NW. S. 2060) in der zur Zeit geltenden Fassung wird hierzu verordnet:

§ 1
Grundlage

(1) Das Überschwemmungsgebiet des Morsbaches und seiner Nebengewässer Diepmannsbach, Leyerbach, Müggenbach und Gelpe wird auf den entsprechenden Gewässerabschnitten in den Stadtgebieten von Remscheid-Lennep, Remscheid-Süd, Remscheid-Lüttringhausen, Remscheid-Hasten-Nord und Remscheid-West, sowie in den Stadtgebieten von Wuppertal-Ronsdorf und Wuppertal-Cronenberg neu festgesetzt.

(2) Die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes dient dem Erhalt natürlicher Rückhalteflächen, der Regelung des Hochwasserabflusses, dem Erhalt der Überflutungsflächen des Morsbaches sowie der Verhinderung erosionsfördernder Eingriffe.

§ 2
Darstellung

(1) Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes ergeben sich aus dem Übersichtsplan Maßstab 1:50000, die Feinabgrenzung aus den 9 Karten im Maßstab 1:5000. Der Übersichtsplan und die Übersichtskarten sind Bestandteil dieser Verordnung.

(2) Das Überschwemmungsgebiet ist in den Karten schraffiert dargestellt. Abweichend hiervon sind die in dieser Verordnung genannten Gewässer selbst und deren Ufer nicht Bestandteil des Überschwemmungsgebietes.

§ 3
Genehmigungen

(1) Gemäß § 113 Abs. 1 LWG bedürfen im Überschwemmungsgebiet Erhöhungen oder Vertiefungen der Erdoberfläche, die Herstellung, Veränderung oder Beseitigung von Anlagen sowie Anpflanzungen von Bäumen oder Sträuchern einer Genehmigung der nach § 113 Abs. 1 LWG i.V.m. der ZustVO zuständigen Behörde.

(2) Zur Sicherung des schadlosen Hochwasserabflusses bedarf einer Genehmigung gemäß § 114 LWG, wer im Überschwemmungsgebiet

1. Stoffe lagern oder ablagern oder Bodenbestandteile entnehmen,
2. die Bewirtschaftung von Grundstücken ändern will.

Die Umwandlung in Grünland ist von der Genehmigungspflicht ausgenommen.

§ 4
Einsichtnahme

(1) Diese Verordnung und die Übersichtskarten können vom Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung beim Oberbürgermeister der Stadt Remscheid - Untere Wasserbehörde - sowie beim Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal - Untere Wasserbehörde - während der dort üblichen Dienststunden eingesehen werden.

§ 5
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft. Sie gilt zwanzig Jahre.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung werden die nach früherem Recht festgestellten bisherigen Überschwemmungsgebiete der in § 1 Abs. 1 bezeichneten Gewässer aufgehoben.

Bezirksregierung Düsseldorf
als Obere Wasserbehörde

Im Auftrag

Mönter

Abl. Reg. Ddf. 1999 S. 128.

C.
**Rechtsvorschriften
und Bekanntmachungen anderer
Behörden und Dienststellen**

198 Aufgebot von Sparurkunden
(Nrn. 121 181 598 und 150 143 634)

Die von uns ausgestellten Sparurkunden Nrn. 121 181 598 und 150 143 634 wurden uns als in Verlust geraten gemeldet und werden aufgeboden.

Die Inhaberin oder der Inhaber der Sparurkunden werden aufgefordert, binnen 3 Monaten ihre oder seine Ansprüche unter Vorlage der Sparurkunden bei der Sparkasse Neuss anzumelden, andernfalls werden wir die Sparurkunden für kraftlos erklären.

Neuss, den 7. Juni 1999

Sparkasse Neuss

Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 1999 S. 129.

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattstelle – Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, zu richten.

Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich.

Redaktionsschluß: Freitag, 10.00 Uhr

Laufender Bezug nur im Abonnement. Abonnementsbestellungen und -abbestellungen können für den folgenden Abonnementszeitraum – 1. 1. bis 30. 6. und 1. 7. bis 31. 12. – nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens am 30. November bzw. 31. Mai der ABO-Verwaltung von A. Bagel, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf, Fax (02 11) 96 82/2 29, Telefon (02 11) 9 68 22 41, vorliegen.

Bei jedem Schriftwechsel die auf dem Adressenetikett in der Mitte obenstehende sechsstelligen Kundennummer angeben, bei Adressenänderung das Adressenetikett mit richtiger Adresse an die ABO-Verwaltung von A. Bagel zurücksenden. Bezugspreis: Der Bezugspreis beträgt halbjährlich 21,- DM und wird im Namen und für Rechnung der Bezirksregierung von A. Bagel im voraus erhoben.

Einrückungsgebühren für die 2spaltige Zeile oder deren Raum 1,80 DM.

Einzelpreis dieser Ausgabe 2,- DM zzgl. 1,- DM Versandkosten.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelstücke werden durch A. Bagel, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf, Fax (02 11) 96 82/2 29, Telefon (02 11) 9 68 22 41, geliefert. Von Vorabsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung.

Herausgeber: Bezirksregierung, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach